Anlage 7_074-2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan 06-2021bo
„Wohnen zum Howestück“ im Ortsteil Bobbau
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
H. Höfner
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:
Dipl. Geographin
Cathleen Woitschach

Stand: November 2021

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

1 Einleitung und Aufgabenstellung 3

2 Beschreibung des Plangebietes 4

2.1 Lage und Größe 4

2.2 Biotope und Strukturen 5

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens 5

4 Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten 6

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten 7

5.1 Lebensräume 7

5.2 Tierarten 7

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen 8

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 9

8 Fazit 11

9 Quellenangaben 12

Anhang - Fotoaufnahmen

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt mit der Erstellung eines Bebauungsplanes innerhalb des Ortsteils Bobbau Planungsrecht für Wohnbebauung zu schaffen. Mit dieser Nutzungsänderung soll abgeklärt werden inwieweit sich die potenziellen Eingriffe in die vorhandene Nutzungsstruktur auf den anzutreffenden Habitatbestand der heimischen Fauna auswirken würden.

Die zu untersuchende Fläche befindet sich vollumfänglich in privatem Besitz. Die Untersuchungsfläche befindet sich angrenzend einer Wohnbaufläche nördlich der Schäferstraße.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet und vor allem an der Stelle an der die potentielle Bebauung stattfinden wird, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Lebensräume verboten.

Da die Flächen vollständig umgenutzt werden sollen, ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden der Ortslage Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Das Gebiet wird im Süden durch die Schäferstraße, im Norden durch die Nordstraße und Osten durch die Wohnbebauung der Alten Straße sowie im Westen durch die Flächen der Agrargenossenschaft, Agrofarm Raguhn GmbH begrenzt.

Mit einer Flächengröße von ca. 0,85 ha wird das Untersuchungsgebiet folgendermaßen im Liegenschaftskataster beschrieben:

Gemarkung Bobbau, Flur 2, Flurstücke 9123 und 504/2.

Abbildung: Lage der Untersuchungsfläche (UF)

Kartengrundlage:
GeoBasis DE / LVermGeo LSA, [2021/A 18-205-2010-7]. Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA.

2.2 Biotope und Strukturen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird das Plangebiet wirtschaftlich nicht genutzt. Es handelt sich um brachgefallenes Grabeland, welches vor etlichen Jahren zum Anbau von Gemüse und Kartoffeln zur Eigenversorgung diente.

Ist-Zustand
Es hat sich eine stabile Grünfläche mit mehrjährigem Ruderalbestand und Gehölzen entwickelt. Sehr dominant sind die Goldruten (*Solidago virgaurea*), Einjähriges Rispengras *(Poa annua)*, (*Calamagrostis epigejos)* und Brombeerenfelder (*Rubus sect. Rubus*) mit enormen Ausmaß. Brombeeren sind auf freien Flächen Konkurrenten für Bäume. Einzig in den Randbereichen im Osten sind Bäume vorhanden, die eine Abgrenzung zum Nachbargrundstück darstellen.

Das Untersuchungsgebiet ist im Osten und Süden vollständig durch einen Zaun gegenüber den angrenzenden Hausgärten eingegrenzt. Im Westen, zur Agrofarm Raguhn GmbH hin, ist das Untersuchungsgebiet frei zugänglich. Das erklärt auch diverse Ablagerungen von Müll.

Gewässer oder Gräben sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine ebenfalls brachgefallene Sommerlaube befindet sich inmitten des Untersuchungsgebietes die im Zuge der Baufeldfreimachung zurückgebaut wird.

Soll-Zustand
Geplant ist eine Wohnflächenentwicklung für Einfamilienhäuser mit privat gestalteten Gärten und Freianlagen.

Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist noch nicht bekannt, jedoch kann von einer zügigen Umsetzung ausgegangen werden.

Angrenzende Strukturen
Das Untersuchungsgebiet wird im Norden und Osten durch die Wohnbebauung der angrenzenden Quartiere begrenzt. Im Süden befindet sich die voll ausgebaute Schäferstraße als Sammelstraße. Im Westen hat die Agrofarm Raguhn GmbH ihren Betriebssitz, die an Ort und Stelle allerdings ausschließlich Verwaltungstätigkeit betreiben und weite Teile ihres Betriebsgeländes nicht wirtschaftlich nutzen.

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Das Artenschutzrechtliche Fachgutachten sieht eine Planung von Wohngrundstücken in dem Bereich der beschriebenen, privaten Fläche vor. Es wird für bis zu 12 Grundstücken eine Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser Flächenumgrenzung darf gebaut werden. Am Rand des Plangebietes stehende Bäume (Walnuss, Feldahorn) sollen erhalten bleiben. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustellen-einrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen

- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen von der umgrenzenden Wohnbebauung mit offenem Siedlungscharakter

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen.
→ Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier--und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH--Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010). Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.

- die gemäß der landesweiten Range--Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).

- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen--Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art-- bzw. Artgruppen:

- Brutvögel: durch mögliches Habitat im und angrenzend des Plangebietes

Die Art ist unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

5.1 Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet besteht vorrangig aus einer ruderalisierten, sich selbst überlassenen Grünfläche, d.h. brach gefallenem Grabeland mit geringem Bestand an Strauchgehölzen, wenig Baumbestand und einer Gebäuderuine (Sommerbungalow). Die einzelnen Strukturen bieten viele Vernetzungsstrukturen v.a. von Brutvögeln.

Artenschutzrechtlich muss das gesamte Untersuchungsgebiet bewertet werden. Betrachtungsrelevant sind im Untersuchungsgebiet die Art bzw. Artengruppe der Avifauna (Vögel).

5.2 Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche, Kartierung zum Brutvogelvorkommen und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Untersuchungsgebietes fanden 2 Begehungen statt (Juni 2021 und Oktober 2021). Mit den Begehungen und Kartierung der Untersuchungsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung und Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potentials durch die Gebüsche, Gehölze, Bäume und der zukünftigen Nutzung bewertet werden müssen.

Der Lebensraum in den Gebüschen, Bäumen und der krautigen Bodenschicht im Untersuchungsgebiet zeigt aufgrund der Lage eine hohe Diversität auf. Lebensräume an der Gebäuderuine können weitgehend ausgeschlossen werden.

Für Zauneidechsen *(Lacerta agilis)* und die Schlingnatter *(Coronella austriaca)* sind die Strukturen der Planfläche keine besonders geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen anthropogen geprägt und zum zweiten keine bewegungsfreien, sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten. Flächen zur optimalen Wärme-regulierung konnten nicht festgestellt werden. Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse *(Microchiroptera)* gesichtet. Da jedoch der Baumbestand im Stammdurchmesser sehr gering ist, kann das Vorkommen für Fledermäuse mit Wohnstätten weitgehend ausgeschlossen werden.

Auch die Gebäuderuine (Sommerbungalow) bietet keinen optimalen Lebensraum als Quartier, da diese Öffnungen in jeder Himmelsrichtungen aufweist und der Innenraum starker Zugluft ausgesetzt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen des Untersuchungsgebietes auf Grund der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen mitunter als Jagdrevier von Fledermäusen genutzt werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp. / Oenothera spp*.) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche im Bestand sehr homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als veritable Nahrungspflanzen gelten könnten.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen formfesten Zustand. Aufgrund der Tatsache, dass ein Vorkommen von Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden kann, ist folgende Vermeidungsmaßnahme bindend:

Vermeidungsmaßnahme ohne Festsetzung

Die Baufeldfreimachung mit Beseitigung der Bodendecke ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.

Eine Abweichung kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nach vorausgegangener Kontrolle der betroffenen Fläche durch einen geeigneten Fachkundigen zugelassen werden. Die Kontrollbegehungen sind durch den Bauherrn zu veranlassen und das Ergebnis der Stadt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich vorzulegen.

Hinweis: Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung oder Auflage im eigentlichen Sinne auf Grund des ohnehin geltenden (übergeordneten) Bundesnaturschutzgesetzes.

Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme explizit zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet dargelegt.

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse *(Chiroptera)*

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der Struktur der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen.

Diese potentiellen Störungen sind so signifikant, dass diese den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Gewerbebereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Ein generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen ist im Plangebiet nicht vorhanden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster *(Cricetus cricetus)*

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann tatsächlich vollkommen ausgeschlossen werden. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist mehr als unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet höchstwahrscheinlich nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Habitataustattung ist für die Haselmaus keinesfalls optimal. Es sind so gut wie keine beerentragenden Sträucher auf der Untersuchungsfläche vorhanden und es fehlt ebenso an fetthaltigen Samen zur Überwinterung (Haselnuss, Bucheckern). Für die Ernährung im Frühjahr (Pollen / Knospen) mangelt es am Blühaspekt. Insofern ist die Habitatausstattung nicht typisch für die Haselmaus. Es waren auch keine Nester (Laub-/ Graskobel im Gebüsch) vorhanden (das wäre bemerkt worden). Auch in der näheren Umgebung ist kein nennenswerter Lebensraum für die Haselmaus zu finden, weshalb die Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten ist.

→ Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

<u>Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann weitgehend ausgeschlossen werden.</u>

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

<u>Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.</u>

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine wesentliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Boden- und bodennahen Bereichen sowie Gebüschanpflanzungen kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Vielfalt des Baum-Strauchbestandes im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke *(Sylvia borin),* Elster *(Pica pica)*, Grünling *(Chloris chloris), u. a.*

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme - Punkt 6.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen werden.

Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

→ Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann nahezu ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung (V) durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremiten z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer im Planbereich vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann weitgehend ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

⇒ Einer Realisierung des Planvorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

9 Quellenangaben

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplan-verfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MAYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).

INGENIEURBÜRO BRUGGER: Voruntersuchung zur Baugrunduntersuchung des Plangebietes vom 13.06.2019.

Anhang – Fotoaufnahmen

Gloria Sparfeld, Stadtplaner und Ingenieure H. Höfner
Fotos erstellt am 16.06.2021

Foto 1: Untersuchungsfläche mit Blick nach Norden –
Südliche Teilfläche / Eingangsbereich

Foto 2: Untersuchungsfläche mit Blick nach Osten –
Gehölze, Bäume und krautige Strukturen

Foto 3: Untersuchungsfläche mit Blick nach Norden
- Dominanzbestand Goldrute
- östlich Baumstrukturen, die im Zuge der Baufeldfreimachung erhalten bleiben

Foto 4: Untersuchungsfläche mit Blick vorhandenen Gebäuderuine (Sommerlaube)

Foto 5: Untersuchungsfläche mit Blick im mittleren Bereich mit dominantem Bewuchs von Brombeergebüsch in einer Größe von ca. 2.000 m² Flächenausbreitung

Foto 6: Untersuchungsfläche mit Blick nach Norden